



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Die Hebesätze betragen

- 380 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 360 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2023 zu den Fälligkeitsterminen mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge fristgerecht abgebucht.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, in den Aushängекästen der Gemeinde Großrinderfeld durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Großrinderfeld - Steueramt-, Marktplatz 6, 97950 Großrinderfeld, eingelegt werden. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt des Main-Tauber-Kreises, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, gewahrt.

#### Hinweis:

Die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer basiert auf den örtlichen Hebesätzen. Diese werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt. Der Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Großrinderfeld wird voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung am 14.02.2023 erfolgen. Die aktuelle Steuerfestsetzung nimmt die Hebesätze des Haushaltsjahres 2022 als Grundlage und ist daher vorläufig.

Großrinderfeld, den 09. Januar 2023

gez.

Leibold, Bürgermeister